

Bestätigung der Fahrpraxis - Umtausch ausländischer Führerausweis

(nur bei EU-/EFTA-Staaten, bei Einreise in die Schweiz vor mehr als fünf Jahren)

Gesuchsteller

Name / Vorname	_____
Strasse Nr.	_____
PLZ / Wohnort	_____
Geburtsdatum	_____
Tel. Nr. / E-Mail	_____

Fahrzeug

Kontrollschild TG	_____
Marke / Typ	_____

Wichtige Hinweise

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen:

- a. Fahrzeugführer aus dem Ausland, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben;
- b. Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D oder D1 führen oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bedürfen.
Der Erwerb hat in diesem Falle sofort zu erfolgen.

Lässt der Inhaber seinen ausländischen Führerausweis **später als fünf Jahre** seit seiner Einreise umtauschen, so muss er **in den letzten zwei Jahren** regelmässig Motorfahrzeuge der entsprechenden Kategorie geführt haben. Ansonsten muss mindestens eine Kontrollfahrt angeordnet werden. Der Fahrpraxisnachweis entfällt, wenn für den Ausweisumtausch jedenfalls eine Kontrollfahrt vorgeschrieben ist.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Der Bewerber erklärt hiermit, die erforderliche Fahrpraxis gemäss den obigen Angaben und Hinweisen absolviert zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

www.stva.tg.ch